

## Vertragsbestandteil S 88.8

# Besondere Bedingungen für die Versicherung unbenannter Gefahren

BunG - Fassung Mai 2020

### Versicherung unbenannter Gefahren zur Gebäude- und Mietverlust-, Inhalts- und Betriebsunterbrechungsversicherung

#### 1 Vertragsgrundlage

Der Versicherer leistet in Erweiterung der dem Versicherungsschein zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme Entschädigung für versicherte Sachen, die durch andere als die in diesem Versicherungsschein versicherten benannten Gefahren und Schäden plötzlich und unvorhergesehen zerstört oder beschädigt werden.

1.1 Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können, wobei nur grob fahrlässige Unkenntnis schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

1.2 Als Zerstörung oder Beschädigung gilt eine nachteilige Veränderung der Sachsubstanz. Eine Zerstörung oder Beschädigung liegt nicht vor, soweit ein ursprünglich vorhandener Mangel - mit oder ohne Substanzveränderung - offenkundig wird.

1.3 Nicht versichert sind Schäden, die gemäß in diesem Versicherungsschein vereinbarten Bedingungen und Klauseln versicherbar oder dort ausgeschlossen sind. Dies gilt ungeachtet davon, ob nach den vorgenannten Bedingungen und Klauseln ganz, teilweise oder kein Versicherungsschutz genommen wurde.

1.4 Unwesentliche Veränderungen, die den Gebrauchswert von zum Eigengebrauch bestimmten versicherten Sachen nicht beeinträchtigen, gelten nicht als Sachschaden im Sinne dieser Versicherung.

1.5 Entschädigung für elektromagnetisch gespeicherte Informationen (Daten, Software etc.) wird nur geleistet, wenn die Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder der Verlust der elektromagnetisch gespeicherten Informationen durch eine dem Grunde nach ersatzpflichtige Sachbeschädigung an dem Datenträger, auf dem sie gespeichert waren, verursacht ist.

Entschädigung wird nicht geleistet, wenn ein Schaden dadurch entsteht, dass Daten gelöscht oder geändert werden, insbesondere durch Computerviren, ohne dass dabei gleichzeitig der Datenträger, auf dem die Daten gespeichert waren oder die Anlage, durch die sie verarbeitet wurden, zerstört oder beschädigt wurde.

2 Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden an versicherten Sachen durch

2.1 Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand, Verfügung von hoher Hand, Innere Unruhen, Terrorakte; Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen;

2.2 Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen;

2.3 Wartung, Umbau, Umrüstung, Reparatur, Instandsetzung;

2.4 normale Witterungseinflüsse, mit denen wegen der Jahreszeit und der örtlichen Verhältnisse gerechnet werden muss, normale Luftfeuchtigkeit oder gewöhnliche Temperaturschwankungen;

2.5 Löschen oder Ändern von Daten, ohne gleichzeitige Zerstörung oder Beschädigung des Datenträgers, auf dem die Daten gespeichert waren, oder der Anlage, durch die sie verarbeitet wurden;

2.6 Kontamination mit chemischen oder biochemischen Substanzen, Vergiftung, Verseuchung mit Krankheitserregern (z. B. Bakterien, Viren);

2.7 Krankheiten, Seuchen, Epidemien;

2.8 Verrußung, Ablagerung, Verstaubung, Beaufschlagung;

2.9 korrosive Angriffe, Abzehrung;

2.10 inneren Verderb, natürliche Beschaffenheit von Sachen;

2.11 Mikroorganismen (u. a. Bakterien, Viren); Tiere; Pflanzen oder Pilze;

2.12 Beschlagnahme, Entziehung, Verfügung oder sonstige Eingriffe von hoher Hand;

2.13 Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erd-rutsch, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch;

2.13.1 Überschwemmung ist die Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsgrundstücks mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern, Witterungsniederschläge sowie Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder Witterungsniederschlägen;

2.13.2 Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus den gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt;

2.13.3 Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinnern ausgelöst wird;

2.13.4 Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen;

2.13.5 Erd-rutsch ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen;

Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eis-massen;

2.13.6 Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen einschließlich der bei ihrem Abgang verursachten Druckwelle;

2.13.7 Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und Gasen;

2.14 Erdsenkung über nicht naturbedingten Hohlräumen (z. B. Tunnel, Bergwerkstollen), Erdsenkung infolge Übertagebau;

2.15 Trockenheit oder Austrocknung;

2.16 Senken, Reißen, Dehnen, Schrumpfen an Gebäuden und Gebäudeteilen einschließlich Grundstücksbestandteilen wie Hof-, Gehsteigbefestigungen und Straßen;

2.17 elektromagnetischen Wellen aus Waffen mit gemeingefährlicher Wirkung, und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen;

2.18 Zufuhr oder Ausbleiben von Wasser, Gas, Elektrizität oder sonstiger Energie- und Treibstoffversorgung;

2.19 Genmanipulation, Genmutation und andere Genveränderungen;

2.20 Abhandenkommen (auch durch strafbare Handlungen);

2.21 Konstruktions-, Material-, Ausführungs- oder Planungsfehler;

2.22 Umbau einschließlich der dadurch bedingten Nebenarbeiten;

2.23 Vorsatz des Versicherungsnehmers oder seiner Repräsentanten; ist die vorsätzliche Herbeiführung eines Schadens durch ein rechtskräftiges Strafurteil festgestellt, so gelten insoweit die Voraussetzungen dieses Ausschlusses als bewiesen; führt der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere der Verschuldens des Versicherungsnehmer oder seines Repräsentanten entsprechenden Verhältnis zu kürzen;

2.24 Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein mussten;

2.25 normale Abnutzung oder Alterung, vorzeitige Abnutzung, Erosion, Schwund, übermäßigen Ansatz von Kesselstein, Schlamm oder sonstige Ablagerungen;

2.26 Bedienungsfehler oder Ungeschicklichkeit einschließlich Schäden ohne äußere Einwirkung an Maschinen, maschinellen, elektrotechnischen oder elektronischen Anlagen und Geräten sowie Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen, Wassermangel in Dampferzeugern;

2.27 Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein musste; der Versicherer leistet jedoch Entschädigung, wenn der Schaden nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht wurde oder wenn die Sache zur Zeit des Schadens mit Zustimmung des Versicherers wenigstens behelfsmäßig repariert war;

2.28 Diebstahl

2.29 Sturmflut und Grundwasser

2.30 nicht geschlossene Fenster oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch versicherte Gefahren entstanden sind

2.31 Bruch (Zerbrechen) oder Beschädigung von Oberflächen oder Kanten (z. B. Schrammen, Muschelausbrüche) an Sachen gemäß Ziffer 4.20 einschließlich Undichtwerden der Randverbindungen von Mehrscheiben-Isolierverglasungen.

3 Durch 2.4, 2.5 und 2.16 verursachte Folgeschäden an anderen versicherten Sachen oder Sachteilen sind jedoch ersatzpflichtig, soweit sie nicht unter eine Ausschlussbestimmung fallen; bei maschinellen Einrichtungen gilt dies nicht für Maschinenteile, die bereits erneuerungsbedürftig waren; als Maschinenteil im Sinne dieser Bestimmungen gilt die technische Funktionseinheit (mindestens Baugruppe oder Austauschereinheit).

4 Die Versicherung erstreckt sich außerdem nicht auf Schäden an

4.1 zu transportierenden Sachen während des Transportes einschließlich Zwischenlagerungen;

4.2 Sachen, die sich in Ver- oder Bearbeitung oder Reparatur befinden, durch Ver- oder Bearbeitung oder Reparatur;

4.3 Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probetrieb noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte);

4.4 Gebäuden, die nicht bezugsfertig sind und deren Zubehör, sowie an und in diesen Gebäuden befindlichen Sachen;

4.5 Gebäuden, die von Fahrzeugen oder deren Ladung verursacht werden, die vom Versicherungsnehmer, dem Benutzer der versicherten Gebäude oder deren Arbeitnehmer betrieben werden;

4.6 Wasser- und Luftfahrzeugen sowie Kraftfahrzeugen und fahrbaren Arbeitsmaschinen, ausgenommen Hub- und Gabelstapler;

4.7 Mikroorganismen, lebenden Tieren und Pflanzen;

4.8 Deponien;

4.9 Maschinen, maschinellen Einrichtungen, sonstigen technischen Anlagen, Anlagen und Geräten der Informations-, Kommunikations-, Bürotechnik, sonstigen elektrotechnischen oder elektronischen Anlagen und Geräten durch fehlende äußerer Einwirkung oder Bedienungsfehler,

Wartung, Montage, Reparatur, Versagen von Mess-, Regel- und Sicherheitseinrichtungen;

4.10 elektrotechnischen und elektronischen Bauelementen (Bauteile) und Geräten, es sei denn, dass eine versicherte Gefahr nachweislich von außen auf eine Austauschereinheit (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit) oder auf die versicherte Sache insgesamt eingewirkt hat. Ist dieser Beweis nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist. Für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet;

4.11 Hilfs- und Betriebsstoffen;

4.12 beweglichen Sachen im Freien sowie in offenen Gebäuden, Gebäuden, die nicht bezugsfertig sind;

4.13 sonstigen Gegenständen, die wegen ihrer Abnutzung während der Lebensdauer der versicherten Sachen ausgewechselt werden müssen (z. B. Ausmauerungen, Auskleidungen, Beschichtungen, Roststäbe und Brennerdüsen von Feuerungsanlagen, Formen, Katalysatoren, Matrizen, Stempel, Muster- und Riffelwalzen, Siebe, Schläuche, Filtertüten, Filtereinsätze, Gummi-, Textil- und Kunststoffbeläge sowie Kugeln, Panzerungen, Schlaghämmer und Schlagplatten von Zerkleinerungsmaschinen, Sicherungen, Lichtquellen, nicht wieder aufladbare Batterien, Filtermassen);

4.14 Vorräten durch Ausfall oder mangelhafte Funktion von Klima-, Heiz- oder Kühlsystemen;

4.15 Off-shore-Anlagen, einschließlich dort befindlicher Sachen;

4.16 Anlagen des Kernbrennstoffkreislaufes, einschließlich dort befindlicher Sachen;

4.17 Kraftfahrzeugen von Betriebsangehörigen und Besuchern.

4.18 Werkzeugen aller Art

4.19 Sachen, die bereits bei Antragstellung beschädigt sind;

4.20 Scheiben, Platten und Spiegel aus Glas, Kunststoff, Glaskeramik; Glasbausteine und Profilbaugläser; Lichtkuppeln aus Glas oder Kunststoff, Scheiden von Sonnenkollektoren einschließlich deren Rahmen, künstlich bearbeitete Glasscheiben, -platten und -spiegel; optische Gläser, Hohlgläser, Geschirr, Beleuchtungskörper und Handspiegel; Photovoltaikanlagen, Scheiben und Platten aus Glas oder Kunststoff, die Bestandteil elektronischer Daten-, Ton-, Bildwiedergabe- und Kommunikationsgeräte sind (z. B. Bildschirme von Fernsehgeräten, Computer-Displays).

5 Im Rahmen der *Versicherung unbenannter Gefahren* gilt ein genereller Selbstbehalt von 2.500 EUR je Schadenfall. Die Entschädigung ist je Schadenfall auf die vereinbarte Versicherungssumme, max. jedoch 2.500.000 EUR begrenzt. Sofern die Höchstentschädigung zur Anwendung kommt, erfolgt die Entschädigung auf Erstes Risiko. Die Entschädigung im Rahmen der Kostenpositionen der Deklaration Gewerbeschutzversicherung die für die *Versicherung unbenannter Gefahren* Gültigkeit haben, ist insgesamt auf die Höhe der Versicherungssumme, max. jedoch 2.500.000 EUR begrenzt.